

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 270 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) und der Stadt Paderborn über die Delegation der Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Paderborn auf den Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter für das Jahr 2012, S. 281/282
- 271 desgl.; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hiddenhausen durch die Stadt Bielefeld zur Übernahme von Telefonservices, S. 282-284
- 272 Natur- und Landschaftsschutz; Geplantes Naturschutzgebiet im Regierungsbezirk Detmold, S. 284/285
- 273 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten; Rettungstat des Herrn Siegfried Kirchhoff aus Hiddenhausen, S. 285
- 274 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „Hanne-Bette-Beginen-Stiftung“ mit Sitz in Delbrück, S. 285

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 275 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; 81. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 285/286
- 276 Landesverband Lippe; Hinweis auf die Veröffentlichung der Auflösung des Zweckverbandes Weserrenaissance-Museum, S. 286
- 277 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises, S. 286
- 278 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford; Sitzung der Verbandsversammlung, S. 286
- 279 Aufgebot von Sparkassennurkunden, S. 286
- 280 desgl., S. 286
- 281 desgl., S. 287
- 282 Kraftloserklärung einer Sparkassennurkunde, S. 287

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**270 Kommunalaufsicht;**  
**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen dem Zweckverband**  
**Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) und**  
**der Stadt Paderborn über die Delegation der**  
**Aufgabenträgerschaft für den**  
**straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der**  
**Stadt Paderborn auf den Nahverkehrsverbund**  
**Paderborn/Höxter für das Jahr 2012**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
 zwischen  
 dem Zweckverband Nahverkehrsverbund  
 Paderborn/Höxter (nph),  
 vertreten durch den Vorstandsvorsteher  
 Herrn Landrat Manfred Müller  
 Bahnhofstraße 27 a, 33102 Paderborn,  
 als Aufgabenträger und zuständige Behörde  
 gemäß § 4 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung  
 i.V.m. § 3 ÖPNVG NRW,  
 – nachfolgend als nph bezeichnet –  
 und der Stadt Paderborn,  
 vertreten durch den Bürgermeister Heinz Paus,  
 Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn,  
 als zukünftiger Aufgabenträger für den  
 Bereich der Stadt Paderborn,  
 – nachfolgend als Stadt Paderborn bezeichnet –  
 im Folgenden auch gemeinsam: die Beteiligten –  
 über die Delegation der Aufgabenträgerschaft  
 für den straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet  
 der Stadt Paderborn auf den  
 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter  
 für das Jahr 2012

### Präambel

Die Stadt Paderborn übernimmt mit Eintragung ins Handelsregister den Betriebsteil PaderSprinter von der E.ON Westfalen-Weser AG (EWA) als stadteigenes Unternehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (GV. NRW. 1995 S.196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S.359) geht damit die Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet der Stadt Paderborn auf die Stadt Paderborn über. Die Zuständigkeit der Aufgabenträger nach § 3 ÖPNVG NRW ist territorial festgelegt. Die Stadt Paderborn ist daher bezüglich aller auf ihrem Stadtgebiet verlaufenden Linien(abschnitte) zuständiger Aufgabenträger, während die Zuständigkeit des nph als Aufgabenträger an der Stadtgrenze der Stadt Paderborn endet.

Der Stadt Paderborn obliegt demnach die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW beinhaltet dies insbesondere die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV.

Derzeit ist der nph Aufgabenträger für den ÖPNV auf dem Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter und ist als solcher auch für den Stadtverkehr in der Stadt Paderborn zuständig. Die Aufgabenträgerfunktion ist ihm nach § 3 ÖPNVG NRW durch die Kreise Paderborn und Höxter übertragen worden. Aufgabe des nph ist die bedarfsgerechte Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich sowie die Verknüpfung mit benachbarten Verkehrsräumen.

Die Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV soll von der Stadt Paderborn bis zum Ende des Jahres 2012 auf den nph delegiert werden. Dazu schließen die Beteiligten diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298 bis. S. 326). Ab dem Jahr 2013 wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Delegation der gesetzlichen Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW für den straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Paderborn für die verbleibende Zeit des Jahres 2012 (im Sinne des § 23 GKG, § 5 Abs. 3a ÖPNVG).

### § 2 Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Stadt Paderborn übernimmt den Betriebsteil PaderSprinter von der E.ON Westfalen-Weser AG als stadteigenes Unternehmen und wird mit Eintragung in Handelsregister Aufgabenträgerin gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW für den ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Paderborn.

(2) Der nph ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den ÖPNV in dem Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter. Mit Übernahme des PaderSprinters als stadteigenes Unternehmen und dessen Eintragung ins Handelsregister verliert der nph seine Zuständigkeit als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Gebiet der Stadt Paderborn.

### § 3 Delegation der Aufgabenträgerschaft

(1) Die Stadt Paderborn delegiert die folgenden gesetzlichen Aufgaben nach § 3 ÖPNVG NRW für den straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Paderborn bis zum Ende des Jahres 2012 auf den nph:

1. Regelungen zur allgemeinen Förderung des ÖPNV gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und Gewährung der Ausgleichsleistungen gegenüber den Verkehrsunternehmen.
2. Anwendung der allgemeinen Vorschrift gemäß § 11a ÖPNVG NRW und Gewährung der Ausgleichsleistungen gegenüber den Verkehrsunternehmen.
3. Organisation und Ausgestaltung der ausreichenden Verkehrsbedienung.

(2) Im Rahmen dieser Delegation übt der nph diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit aus.

(3) Die Stadt Paderborn ist die zuständige Behörde für die Planung des straßengebundenen ÖPNV.

(4) Die Stadt Paderborn behält sich das Recht vor, die Delegation der Aufgaben nach § 3 ÖPNVG NRW jederzeit zu widerrufen. Die Stadt Paderborn ist zuständige Behörde im Sinne der Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. b), 5 Abs 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

(5) Der nph übt die delegierten Aufgaben mit Rücksicht auf die Interessen der Stadt Paderborn aus.

(6) Der nph erhält die entsprechenden Mittel direkt von der Bezirksregierung Detmold.

### § 4 Kosten und Haftung

Jede Beteiligte hat die ihr entstandenen und entstehenden Kosten einschließlich eventueller behördlicher oder gerichtlicher Verfahren, die die Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieses Vertrages zum Gegenstand haben, selbst zu tragen.

### § 5 Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GKG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Eintragung der PaderSprinter GmbH ins Handelsregister in Kraft, frühestens jedoch am ersten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 GKG.

(3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012.

### § 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine notarielle Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder diese öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die

Wirksamkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke durch eine rechtlich zulässige Bestimmung. Diese Regelung soll so weit wie möglich dem entsprechen, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung oder Regelungslücke erkannt hätten.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

Paderborn, den 27. November 2012

Müller	Spieker
Zweckverband nph	Zweckverband nph
Der Verbandsvorsteher	stellvertr. Verbandsvorsteher

Paderborn, den 27. November 2012

Paus	Warnecke
Stadt Paderborn	Stadt Paderborn
Der Bürgermeister	Technische Beigeordnete

### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27. November 2012 zwischen dem Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) und der Stadt Paderborn über die Delegation der Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Paderborn auf den Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter für das Jahr 2012 habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 3 Fünftes Änderungsgesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 31.13 04 (7), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 3. Dezember 2012  
31.13 04 (7)

Bezirksregierung  
Im Auftrag  
Schloer

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 281/282

271

### Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hiddenhausen durch die Stadt Bielefeld zur Übernahme von Telefonservices

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Übernahme von Telefonservices der Gemeinde  
Hiddenhausen durch die Stadt Bielefeld  
zwischen  
der Gemeinde Hiddenhausen,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Ulrich Rolfsmeyer und Frau Regina Wachowiak,  
geschäftsansässig: Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen,  
und  
der Stadt Bielefeld vertreten durch  
Herrn Oberbürgermeister Pit Clausen und  
Herrn Beigeordneten Dr. Udo Witthaus,  
geschäftsansässig: Niederwall 23, 33602 Bielefeld,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zu-

letz geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Telefon-Services der Gemeinde Hiddenhausen durch die Stadt Bielefeld geschlossen:

#### Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen, die telefonische Servicequalität der Gemeinde Hiddenhausen zu verbessern. Es ist zunächst beabsichtigt, die auf der zentralen Rufnummer der Verwaltung der Gemeinde Hiddenhausen (05221 964-0) eingehenden Anrufe zu Zeiten der Nichtannahme bei der Gemeinde Hiddenhausen vom BürgerServiceCenter der Stadt Bielefeld erledigen zu lassen. Der Service kann für weitere Rufnummern der Gemeinde Hiddenhausen ausgebaut werden. Da die Stadt Bielefeld teilnehmende Kommune beim Service „Einheitliche Behördenrufnummer 115“ ist, gilt dies auch für eine gewünschte Teilnahme der Gemeinde Hiddenhausen an diesem Service.

#### § 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Bielefeld übernimmt mit ihrem BürgerServiceCenter (BSC) den Telefonservice der Gemeinde Hiddenhausen in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben und unter Wahrung des in § 3 beschriebenen Qualitätsstandards.

#### § 2 Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Das BSC der Stadt Bielefeld nimmt Anrufe unter den Rufnummern:

- +49 5221 964-0,
  - ggf. zwischen den Vertragsparteien abgestimmten weiteren Durchwahlnummern,
- entgegen und stellt dafür die im BSC erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung.

Auf der Basis des Internetauftritts der Gemeinde Hiddenhausen bzw. einer ggf. noch aufzubauenden Wissensdatenbank werden die eingehenden Anfragen und allgemeinen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger an die Gemeinde Hiddenhausen im BSC möglichst abschließend bearbeitet. Sollte eine abschließende Bearbeitung nicht möglich sein, wird der Anruf an die zuständige Stelle in der Gemeinde Hiddenhausen qualifiziert weitergeleitet oder – soweit der Kunde es wünscht – per elektronischer Nachricht (Ticket) an die zuständige Stelle übermittelt.

Auf der Basis von Zugriffsberechtigungen auf Hiddenhausener DV-Verfahren (Datenverarbeitungsverfahren) werden die den Anrufern angebotenen Online-Dienste, die telefonisch abgewickelt werden können, von den Vertragsparteien in ergänzenden Erklärungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung werden, schriftlich vereinbart.

(2) Die Gemeinde Hiddenhausen leitet eingehende Anrufe unter der von ihr betriebenen Rufnummer +49 5221 964-0 und unter den ggf. zwischen den Parteien abgestimmten weiteren Durchwahlnummern an die TK-/ACD-Anlage (Telekommunikations-/Anrufverteilanlage) des BSC der Stadt Bielefeld um. Für eine evtl. Teilnahme am Betrieb der Behördenrufnummer 115 gilt dies sinngemäß, soweit dies das Routing (Anrufzuleitung) der Telekommunikationsanbieter erlaubt.

Die Gemeinde Hiddenhausen stellt der Stadt Bielefeld im Rahmen ihres Internetauftritts oder einer ggf. noch einzurichtenden Wissensdatenbank ihr Gemeindegebiet betreffende spezifische Informationen bedarfsgerecht und aktuell zur Verfügung. Darüber hinaus stellt sie einen Dezernats- und/oder Verwaltungsgliederungsplan sowie ein Telefonverzeichnis möglichst in elektronischer Form jeweils aktuell zur Verfügung. Sonderaktionen (z. B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen mit der gemeindlichen Telefonnummer +49 5221 964-0, wie Grundbesitzabgabenbescheide) sind im Einzelfall mit einem angemessenen Vorlauf abzustimmen, um ggf. entsprechende Kapazitätsanpassungen im BSC vornehmen zu können. Gleiches gilt für ähnliche Aktionen, die vom laufenden Geschäft der Verwaltung abweichen.

Die Zugangsvoraussetzungen für noch zu benennende Hiddenhausener DV-Verfahren sind von der Gemeinde Hiddenhausen auf eigene Kosten zu realisieren.

#### § 3 Qualitätsstandard

Die Stadt Bielefeld stellt mit ihrem BürgerServiceCenter eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit in den Zeiten von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 13.00 Uhr sicher. Die Gemeinde Hiddenhausen nimmt davon zunächst die Erreichbarkeitszeiten montags von 16.00 bis 18.00 Uhr, mittwochs von 13.00 bis 18.00 Uhr, und freitags von 13.00 bis 18.00 Uhr in Anspruch. Die vollständige Inanspruchnahme der vorgenannten Erreichbarkeitszeiten des BürgerServiceCenters ist entsprechend des Ausbaustandes möglich. Die Stadt Bielefeld strebt an, während dieser Zeiten alle eingehenden Anrufe entgegenzunehmen. Als Service-Standard wird vereinbart:

Für einen evtl. Betrieb der Behördenrufnummer 115 der jeweils gültige Verbundstandard, für die lokalen Rufnummern im Quartalsdurchschnitt eine

- Erreichbarkeit des BSC für die aus Hiddenhausen eingehenden Anrufe von 90 Prozent (Abbrecherquote maximal 10 Prozent)
- mittlere Annahmezeit (Wartezeit für den Anrufer) maximal 30 Sekunden.

Über alle relevanten Daten liefert die Stadt Bielefeld monatliche Statistiken jeweils bis zum 10. des Folgemonats.

#### § 4 Technik

Die Gemeinde Hiddenhausen hat auf ihre Kosten für die technische Anbindung und Anpassung der in der Stadt Bielefeld eingesetzten Software-Lösungen zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die von der Gemeinde Hiddenhausen gewünschten notwendigen Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Online-Dienste der Gemeinde Hiddenhausen sowie den angestrebten Anschluss an verschiedene, später noch schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarende, DV-Verfahren der Gemeinde Hiddenhausen.

Die Vertragsparteien ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs. Die Stadt Bielefeld übernimmt auf ihre Kosten die laufende Wartung und Pflege der in ihrem BSC eingesetzten Hardware- und Softwareprodukte.

#### § 5 Personal

Die Stadt Bielefeld stellt das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal bereit.

#### § 6 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde Hiddenhausen erstattet mit dem nach Absatz 3 ermittelten Betrag grundsätzlich alle Kosten der Stadt Bielefeld, die sich aus den Aufgaben aus § 2 dieser Vereinbarung ergeben. Die Kostenregelung in § 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei Veränderung der Entgelte und Bezüge im öffentlichen Dienst wird der vereinbarte Betrag nach Absatz 1 entsprechend prozentual angepasst, die quartalsmäßigen Zahlungen ändern sich entsprechend.

(3) Für die Übernahme von Anrufen aus der Gemeinde Hiddenhausen wird ein Sockelbetrag von 300,- € (in Worten: dreihundert Euro) pro Monat vereinbart. Er beinhaltet die Übernahme von bis zu 300 (in Worten: dreihundert) Anrufen pro Quartal (= Sockelanrufzahl). Anrufe, die über diese Sockelanrufzahl hinausgehen, werden mit 1,20 € pro Telefonminute inkl. Nachbearbeitungszeiten berechnet.

Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist nach Vorlage der Rechnung quartalsweise bis zum 20. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats auf das Konto 26 der Stadtkasse Bielefeld bei der Sparkasse Bielefeld, BLZ 480 501 61, unter Verwendung des Kassenzeichens 5.1478.000003.5 zu überweisen.

(4) Falls es auf Grund dieses Vertrages zu einer Ertrags- bzw. Umsatzsteuerpflicht kommen sollte, werden die fälligen Steuerbeträge zuzüglich etwaiger Zinsen nach § 223 a Abgabenordnung der Gemeinde Hiddenhausen nachträglich in Rechnung gestellt.

#### § 7 Datenschutz

Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von aus dem Gebiet der Gemeinde Hiddenhausen ankommenden Anrufen ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im BSC mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

#### § 8 Haftung

Die Stadt Bielefeld stellt die Gemeinde Hiddenhausen von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen. Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Hiddenhausen übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

#### § 9 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei, d.h. mit einer bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres beim Vertragspartner eingehenden schriftlichen Erklärung, gekündigt wird.

#### § 10 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 9 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist oder wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard in zwei aufeinander folgenden Quartalen oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die §§ 60, 62 VwVfG NRW).

(3) Hält eine der Vertragsparteien aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieses Vertrages für nicht zumutbar, verpflichten sich die Vertragsparteien vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 10 Absatz 1 zuvor über eine Vertragsanpassung zu verhandeln.

(4) Können sich die Parteien nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Detmold zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Bezirksregierung Detmold als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.

#### § 11 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Vertragsparteien sowie die (gemeinsame) Aufsichtsbehörde.

Bielefeld, den 14. November 2012

Stadt Bielefeld

Pit Clausen  
Oberbürgermeister

D. Udo Witthaus  
Beigeordneter

Hiddenhausen, den 14. November 2012

Gemeinde Hiddenhausen

Ulrich Rolfsmeyer  
Bürgermeister

Regina Wachowiak  
Allg. Vertreterin d.  
Bürgermeisters

#### Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Hiddenhausen vom 14. November 2012 zur Übernahme von Telefonservices habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 3. Dezember 2012  
31.13 04 (1)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
A. Schloer

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 282-284

#### 272

#### Natur- und Landschaftsschutz; hier: Geplantes Naturschutzgebiet im Regierungsbezirk Detmold

Die Bezirksregierung in Detmold beabsichtigt, durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, das Gebiet „Rabbruch und Osternheuland“ in der Stadt Salzkotten in den Gemarkungen Verlar und Verne nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz erneut unter Naturschutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf, die Übersichtskarte und die Naturschutzgebietskarte liegen in der Zeit vom 17. Dezember 2012 bis zum 1. Februar 2013



- beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, 8. Etage, Zimmer 807, während der Öffnungszeiten
 

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 1.045, während der Dienststunden
 

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- und bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 225 und A 231, während der Dienstzeiten
 

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit

- beim Bürgermeister der Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten, während der Öffnungszeiten
 

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- und beim Bürgermeister der Stadt Geseke, An der Abtei 1, EG, Zimmer 016, 59590 Geseke, während der Öffnungszeiten
 

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn oder bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Eingabe muss die vollständige Anschrift der Person, die den Einwand geltend macht, enthalten. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 42e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum In-Kraft-Treten der Naturschutzgebietsverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die

Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Detmold, den 28. November 2012  
51. 30 – 745

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag  
Bremer

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 284/285

### 273 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten; hier: Rettungstat des Herrn Siegfried Kirchhoff aus Hiddenhausen

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. Dezember 2012  
21.32-01

Öffentliche Belobigung

Die Frau Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Siegfried Kirchhoff aus Hiddenhausen in Anerkennung seiner im Mai 2011 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Frau Ministerpräsidentin Kraft hat dem Retter die Belobigungsurkunde am 1. Dezember 2012 in Essen überreicht.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 285

### 274 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Hanne-Bette-Beginen-Stiftung“ mit Sitz in Delbrück

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 30. November 2012  
21.15.21 04-529

Mit Anerkennungsurkunde vom 27. November 2012 habe ich die „Hanne-Bette-Beginen-Stiftung“ mit Sitz in Delbrück anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 285

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 275 Zweckverband VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 81. Sitzung der Verbandsversammlung

Die 81. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Donnerstag, dem 13. Dezember 2012 um 15.00 Uhr**

im Vortragsraum, 1. Etage, Haus der Technik, Jahnplatz 5, 33602 Bielefeld.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Prüfung Jahresrechnung 2011 (Vorlage 388/2012)
2. Arbeitsprogramm 2013 (Vorlage 389/2012)

3. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013 (Vorlage 390/2012)
  4. Rückforderung Regionalfaktor-Zahlungen gegenüber DB-Netz: und Stationspreissystem 2013 (Vorlage 392/2012)
  5. Verkehrsangebot auf der RE 82 südlich Detmold ab 2013 (mündlicher Bericht)
  6. Qualitätsberichte SPNV NRW 2011 und NWL 2011 (mündlicher Bericht)
  7. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung
  8. Anfragen und Bekanntgaben
- Nicht-Öffentlicher Teil
9. Interne Mittelverteilung NWL-Mitgliedszweckverbände (Vorlage 391/2012)

10. Fahrzeugfinanzierung Rhein-Ruhr-Express bzw. RE-Ausschreibungen (u. a. RE 6) (mündlicher Bericht)
11. Halbstundentakt Sennebahn (Umsetzung und Finanzierung Zwischenzeitraum; Vorlage 393/2012)
12. Mögliche SPNV-Reaktivierung des TWE-Streckenabschnittes Verl-Harsewinkel (mündlicher Bericht)
13. Anfragen und Bekanntgaben

Bielefeld, den 30. November 2012

Kurt Kalkreuter  
Verbandsversammlungsvorsitzender

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 285/286

**276 Landesverband Lippe;  
hier: Hinweis auf die Veröffentlichung  
der Auflösung des Zweckverbandes  
Weserrenaissance-Museum**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Weserrenaissance-Museum Schloss Brake hat in ihren Sitzungen am 17. Dezember 2010 und 30. November 2011 die Auflösung des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2011 beschlossen.

Mit Verfügung vom 21. Dezember 2011, Az.: 31.13 02 (63), hat die Bezirksregierung Detmold die Auflösung des Zweckverbandes Weserrenaissance-Museum Schloss Brake gem. § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), genehmigt. Die Bezirksregierung Detmold hat die Auflösung und seine Genehmigung am 26. November 2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht. Nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird hiermit auf die Veröffentlichung der Bezirksregierung Detmold hingewiesen.

Lemgo, den 30. November 2012

Landesverband Lippe  
Anke Peithmann  
Verbandsvorsteherin

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 286

**277 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses**

Der Dienstausschuss der Stadt Bielefeld Nr. 530/051 des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes ist nicht auffindbar und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstausses führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, nimmt das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefon 0521/513576, entgegen.

Bielefeld, den 26. November 2012

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 286

**278 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford;  
hier: Sitzung der Verbandsversammlung**

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford

**am 17. Dezember 2012 um 16.00 Uhr**

im Vortragssaal der Sparkasse Herford in Herford, Auf der Freiheit 20, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

- A. Für den öffentlichen Teil
1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschriften
  2. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford
  3. a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
b) Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
  4. a) Wahl des Verbandsvorstehers  
b) Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
  5. a) Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates  
b) Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
  6. Wahl des Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 (3) SpkG NRW
- B. Für den nicht-öffentlichen Teil
7. Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds durch den Verwaltungsrat gem. § 19 (2) e SpkG NRW.

Herford, den 29. November 2012

Wattenberg  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 286

**279 Aaufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 107 032 165, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 27. November 2012

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 286

**280 Aaufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 233 015 217, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 29. November 2012

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 286

**281 Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 233 010 333, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 29. November 2012

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 287

**282 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 106 022 134, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 15. August 2012 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 27. November 2012

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 287

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298